

Ausschuß für Innere Verwaltung**Protokoll**

29. Sitzung (nicht öffentlich)

24. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenographinnen: Hesse, Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Entwurf eines Gesetzes zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen

Drucksache 11/3696

Vorlagen 11/1398 und 11/1410

hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 Geschäftsordnung

1

Zu dem Entwurf nehmen Stellung:

Ausschuß für Innere Verwaltung
29. Sitzung

24.09.1992
he-sto

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe NRW -	Dipl.-Ing. Dübbert	1	11/1923
Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V. (VDV) - Landesverband Nordrhein-Westfalen -	Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich	7	11/1922
Arbeitsgemeinschaft Beratender Vermessungsingenieure - Vermessung - e. V. ABV - Landesgruppe NRW -	Dipl.-Ing. Riedel	9	11/1945
Landesverband der Diplom-Ingenieure für Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen Ausschuß Gesetzgebung (LDV NW AG)	Pilger	10	11/1921
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	Dr. Platen	13	11/1926
Diskussion		15	

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen in den jeweiligen Diskussionsrunden Fragen der Ausschußmitglieder.

In die weiteren Beratungen werden auch die Zuschriften 11/1920 und 11/1929 des Arbeitskreises der freischaffenden Vermessungsingenieure einbezogen, der in der Anhörung keine mündliche Stellungnahme abgegeben hat.

Seite

2 Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 11/4164 und 11/4370

und

3 1 000 Stellen der Schutzpolizei 1992 mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4304

21

Der Ausschuß empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß, den Nachtragshaushalt 1992 anzunehmen.

Er stellt fest, daß mit der Zustimmung zum Nachtragshaushalt der Antrag der CDU Drucksache 11/4304 inhaltlich erledigt ist.

Berichterstatter im Haushalts- und Finanzausschuß: Abgeordneter Frechen (SPD)

4 Haushaltsgesetz 1993Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4200

Einzelplan 03 - Innenminister

Vorlage 11/1505

Zuschriften 11/1560 und 11/1993

26

Als Termin für die Beschlußfassung einigt sich der Ausschuß auf den 26. November.

Diskutiert wird über folgende Kapitel und Titel:

- Kapitel 03 010 - Ministerium -, 26
 - Titel 526 00 - Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten 26
- Kapitel 03 020 - Allgemeine Bewilligungen -, 26
 - Titel 441 10 - Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung 26
- Kapitel 03 110 - Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen -, 27
 - Titel 287 00 - Zuschuß von der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung des Verkehrswarndienstprojektes ACCEPT 27
 - Titelgruppe 60 - Informations- und Kommunikationstechnik 27
 - "Reserveliste Bau" 27
- Kapitel 03 130 - Polizei-Führungsakademie Münster -, 27
 - Titel 536 10 - Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Polizeiwesens 27
- Kapitel 03 310 - 5 Regierungspräsidenten -, 28

Titel 525 20 - Kosten zur Erhaltung der Luftfahrerscheine für die bei den Regierungspräsidenten tätigen Fachkräfte	28
"Zündel-Gutachten"	28
Titel 525 10 - Aus-(und Fort)bildung der Bediensteten	28
Personalhaushalt Regierungspräsident Köln	29
Titel 643 00 - Ersattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für Einbürgerungen	29
- Kapitel 03 350 - Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen -	29
Titel 427 10 - Vergütungen für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit	29
Stellen für hauptamtliches Lehrpersonal	29
- Kapitel 03 610 - Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	30
Titel 518 10 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	30
- Kapitel 03 710 - Feuerschutz	30
Titel 883 00 - Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes	30
- Kapitel 03 810 - Wiedergutmachung	30
Entschädigung für NS-Opfer	30
- Verpflichtungsermächtigungen	31
zu Kap. 03 020, Titelgruppe 70, Titel 881 70 - Nutzbarmachung vorhandener Schutzbauwerke sowie Erwerb von Grundvermögen für diesen Zweck	31

5 Zusatzabkommen zum Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule

Antrag der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung

Drucksache 11/4245

32

Der Ausschuß meldet gegen das Zusatzabkommen keine Bedenken an.

6 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 1991

Vorlagen 11/1445 und 11/1472

32

Staatssekretär Riotte informiert über die Zahl der Anschläge im ersten Halbjahr 1992.

7 Gefahrenabwehr und repressive Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Bettelei (s. Anlage 1)

34

Staatssekretär Riotte erstattet einen kurzen Bericht.

Aus der Diskussion**1 Entwurf eines Gesetzes zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 11/3696

Vorlagen 11/1398 und 11/1410

hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 Geschäftsordnung

Der **Vorsitzende** begrüßt die Vertreter der eingeladenen Verbände namentlich, gibt technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung und betont, daß die bereits schriftlich eingereichten Stellungnahmen selbstverständlich in die Beratung einbezogen würden, so daß ihr Inhalt in der mündlichen Anhörung nicht wiederholt zu werden braucht.

Sodann nehmen die Sprecher der Verbände zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung.

Dipl-Ing. Dübbert (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich übe meinen Beruf als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sehr gern aus, wünsche mir allerdings, daß er einen einfacheren Namen hätte. Da haben es die Notare leichter. Ich würde es auch sehr begrüßen, wenn wir mehr als nur zwei Kolleginnen unter den Berufsträgern hätten, auch wenn dies den Text des Gesetzentwurfs, über den wir heute reden, nicht gerade einfacher macht: Gesetz zur Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ein Zungenbrecher.

Worum geht es? Es geht darum, unserem Beruf für die nächsten 20 Jahre eine solide Basis für die Berufsausübung zu schaffen. Diese 20 Jahre reichen über die Jahrtausendwende hinweg in eine politisch, wirtschaftlich und rechtlich andere europäische Welt. Es geht um einen Beruf, mit dem Sie selbst als zuständiger Ausschuß nur selten in Berührung kommen, dessen Aufgabenspektrum kaum ein Außenstehender überblickt.

Die Bedeutung des Vermessungswesens als Grundlage für den Rechtsstaat und die wirtschaftliche Entwicklung einer jeden Gesellschaft brauche ich in diesem Kreis nicht zu erläutern. Lassen Sie mich deshalb unseren Beruf, der ja ein Bestandteil des öffentlichen Vermessungswesens ist, nur mit einigen Schlaglichtern beleuchten.

Ein funktionierendes Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen ist ohne Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nicht denkbar. 85 % der Urkundsvermessungen für Kataster- und Grundbuchzwecke werden von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt. Nordrhein-Westfalen hat hierbei eindeutig die Vorreiterrolle in der Bundesrepublik, wie die gesamte Landesvermessung und das nordrhein-westfälische Kataster durchaus Vorbildfunktion haben - etwa trotz oder wegen der vielen ÖbVI.

Fest steht: Dieser Berufsstand ist ein Beispiel dafür, daß öffentliche Aufgaben erfolgreich auf private beliehene Unternehmen übertragen werden können.

Ein paar Zahlen zum Beruf: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit ca. 400 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, von denen rund 90 bis 95 % im BDVI organisiert sind. Rechnet man durchschnittlich pro Mitglied zehn Mitarbeiter, so ergibt dies die stattliche Zahl von rund 4 000 Fachkräften, die bei uns beschäftigt sind. Hinzu kommen etwa 500 Auszubildende.

Diese erfolgreiche Entwicklung des Berufsstandes gilt es fortzusetzen, den heutigen Gegebenheiten anzupassen und auf zukünftige Verhältnisse vorzubereiten. Dazu wünschen wir uns vom Gesetzgeber klare Rahmenbedingungen, die den Beruf nicht einengen, sondern ihm faire Entwicklungschancen bieten, sowie eine eindeutige Definition von Rechten und Pflichten.

Erste Priorität dabei hat ein hohes Qualifikationsniveau, ohne das sich der Beruf nicht behaupten kann. Leider ist festzustellen, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, diesen Ansprüchen in keiner Weise genügt, sondern bis auf wenige ergänzende Sätze den Stand von 1965 oder gar 1938 aufweist.

Ebenso bedauerlich ist, daß die Berufsverbände, die ihren Mitgliedern die Neuzulassung zum Beruf ermöglichen wollen, sich um den Inhalt des Berufs nicht kümmern, sondern offenbar nur eines im Sinn haben: günstige Übergangsregelungen, d. h. einen möglichst leichten Zugang ihrer derzeitigen Verbandsmitglieder.

Der BDVI hat zum Gesetzentwurf schriftlich detailliert Stellung genommen. Wir sind Realisten genug, um zu wissen, daß der Text sich nicht mehr umkrepeln läßt. Deshalb haben wir uns beschränkt auf den Vorschlag von Textergänzungen bzw. Streichungen.

Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf drei Schwerpunkte konzentrieren und würde mich freuen, wenn Sie im Ausschuß mit Nachfragen auch zu unseren schriftlichen Äußerungen nicht sparten.

Punkt 1 - Berufsbild: Zum Verständnis unserer Argumentation beginne ich entgegen allen dramaturgischen Regeln mit dem wichtigsten Punkt, nämlich der Definition von Wesen und Aufgaben des Berufs und der Berufsausübung.

Es ist sicher unbestritten, daß sich kein Außenstehender anhand des § 1 ein Bild davon machen kann, was ein ÖbVI tut. Ebenso unbestritten ist es aber Sinn und Zweck einer gesetzlichen Berufsordnung, den Inhalt des zu regelnden Berufs möglichst klar und umfassend zu definieren.

§ 1 muß daher den Beruf umfassend, aber auch für Nichtfachleute verständlich beschreiben. Unter Katastervermessungen können sich die meisten noch etwas vorstellen. Daß die ÖbVI dabei für das Kataster die Stellung einnehmen, die die Notare für das Grundbuch haben, daß sie wie eine Behörde Verwaltungsakte setzen, wissen nur wenige. Was es aber mit der Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden auf sich hat, weiß erst recht niemand. Dieser Bereich ist aber längst zu einem Schwerpunkt unserer Tätigkeit geworden.

Die Feststellungen eines ÖbVI genießen aufgrund seiner Beurkundungsbefugnis öffentlichen Glauben. Damit erfüllt er eine Vielzahl sonstiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die der Rechtssicherheit bei Maßnahmen an Grund und Boden auf dem Gebiet des Baurechts, der Bodenordnung, des Enteignungsrechts usw. dienen.

Eine Übersicht über dieses große Aufgabenspektrum liegt Ihnen allen mit unserer Stellungnahme vor. Nur ein Beispiel sei herausgepickt: der Amtliche Lageplan. Was täten die völlig überlasteten Bauaufsichtsämter - z. B. in den Großstädten -, wenn sie ihre Baugenehmigungen und Baulasten nicht auf Amtliche Lagepläne stützen könnten? In diesen Lageplänen weisen ÖbVI rechtsverbindlich nach, daß das Baurecht eingehalten wird; ich nenne die Stichworte Abstandsflächen, Ausnutzung.

Wir fragen, weshalb der Innenminister bisher nicht bereit war, diese unbestrittenen Aufgaben von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, unser eigentliches Tagesgeschäft, in der Berufsordnung *expressis verbis* zu nennen. Hat man Angst, unserem Berufsstand zuviel Gewicht zu verleihen?

Unsere Formulierungsvorschläge lehnen sich übrigens an die Formulierungen des Vermessungs- und Katastergesetzes über Aufgaben und Zweck von Landesvermessung und Liegenschaftskataster an.

Auch unser Vorschlag, sonstige hoheitliche und andere Aufgaben in § 1 zu erwähnen, für die eine Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet ist, zielt nicht auf neue Zuständigkeiten. Wir möchten aber auch nicht mangels einer Regelung in der Berufsordnung daran gehindert werden, Aufgaben übertragen zu bekommen, die sinnvollerweise mit der Fachkenntnis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen sind. Aktuelles Beispiel ist die Durchführung von Flurneuerordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in den neuen Bundesländern.

Im weiteren Sinne gehören zu diesem Themenbereich auch die Bestimmungen in § 6 des Gesetzentwurfs über die Berufsausübung. Auch hier mangelt es an klaren Formulierungen.

Auf der einen Seite könnte man aus dem Beruf schließen, daß die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit auch noch eine Vermessungs GmbH führen dürften; ob als Geschäftsführer, läßt der Entwurf dabei vollends offen.

Birgt das nicht die Gefahr, daß die neu hinzukommenden Berufsträger aus dem Kreis der bisher gebäudeeinmessenden Vermessungsingenieure ihre häufig bereits als GmbH bestehenden Vermessungsfirmen weiterführen und nur im Bedarfsfall, wenn einmal eine Katastervermessung ansteht, in den Mantel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs schlüpfen? Hier ist eine klare Einschränkung in der Weise vorzunehmen, daß der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Vermessungsarbeiten, die zum Aufgabenbereich eines ÖbVI gehören, nicht gleichzeitig in einer GmbH ausführen darf.

Auf der anderen Seite bedarf es an dieser Stelle gerade im Hinblick auf die zukünftigen europäischen Verhältnisse und das in Arbeit befindliche Partnerschaftsgesetz einer richtungweisenden Vorgabe, die zukünftig freiberufliche Kooperationsformen nicht ausschließt.

Punkt 2 - Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen: Das dargestellte Aufgabenspektrum macht deutlich, daß die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure höchstes Qualifikationsniveau erfordern. Die Qualifikationsvoraussetzungen sind denen eines Katasteramtsleiters gleichzusetzen. Über diese Frage besteht Einigkeit im gesamten öffentlichen Vermessungswesen. In der Einführung und der Begründung zum Gesetzentwurf wird deshalb auch allenthalben beteuert, daß kein Qualitätsnachlaß durch die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen eintreten soll.

Der BDVI bestreitet entschieden, daß dies durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt ist. Dabei werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Zulassungserweiterung erhoben. Wir sind vielmehr der Meinung, daß qualifizierten Ingenieuren aus unterschiedlichen Bildungsgängen der Zugang geöffnet werden sollte, allerdings unter der Voraussetzung, daß alle Bewerber in einer einheitlichen Zugangsprüfung die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse nachweisen.

Wir können uns bei diesem Vorschlag, der übrigens von den anderen Berufsverbänden positiv aufgenommen worden ist, auf einen Entwurf des Innenministeriums stützen, der uns im November 1989 zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das Innenministerium führte damals zur Begründung für ein solches Zulassungsverfahren - wie es, auch nach Angaben des Innenministeriums, in Hessen und ähnlich im Land Berlin besteht - aus:

Der Zulassungsausschuß soll feststellen, ob die praktische Berufsausübung Erfahrung und Wissen des Bewerbers im Hinblick auf die künftige eigenverantwortliche Berufsausübung so erweitert hat, daß die Zulassung ausgesprochen werden kann, d. h. dem Bewerber hoheitliche Aufgaben übertragen werden können.

Dieser Begründung kann sich der BDVI nur anschließen.

Eine solche Qualifikationsprüfung hätte im übrigen auch im Hinblick auf Europa entscheidende Vorteile. Derzeit wird die europäische Hochschuldiplomrichtlinie bei uns in nationales Recht umgesetzt. Danach ist eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang für Zuwanderer aus anderen EG-Staaten vorzusehen.

Daß der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Verwaltungs- und Rechtskenntnisse, die mit dem Hochschuldiplom nicht erworben werden können, voraussetzt, ist unbestritten. Mit unserem Vorschlag wäre daher eine solche Eignungsprüfung bereits installiert, und der Gesetzgeber könnte sich eine erneute Änderung der Berufsordnung in einigen Jahren ersparen.

Ich komme damit zum letzten Punkt.

Punkt 3 - Übergangsregelungen gemäß § 22: Dieser Ausschuß hat am 26. Oktober 1989 gefordert, die gewerblichen Vermessungsingenieure durch eine Übergangsvorschrift vor vermeintlichen Härten wegen Wegfalls der Gebäudeeinmessungen zu bewahren. Gleichzeitig sollte diesen Vermessungsingenieuren durch Änderung der Berufsordnung Gelegenheit gegeben werden, den Status eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs - ausdrücklich ohne Absenkung des Qualifikationsniveaus - zu erlangen.

Die erste Forderung wurde durch die Übergangsvorschrift § 29 Vermessungs- und Katastergesetz erfüllt, nach der diese Vermessungsstellen noch drei Jahre lang Gebäude einmessen durften.

Der zweiten Forderung nach Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen ist der Gesetzentwurf mit § 3 voll und ganz nachgekommen. Es bedarf daher keiner weiteren Übergangsregelung. Der Inhalt des Gesetzentwurfs in § 22, Übergangsregelung, schießt jedenfalls über die Forderung des Landtags weit hinaus und senkt die Anforderungen an die Bewerber auf ein derart niedriges Niveau, daß einem alle bisher gültigen Ausbildungsvorschriften für den Beruf absurd erscheinen.

Stellen Sie sich bitte einmal den vergleichbaren Fall vor, ein Fachhochschulingenieur ohne Verwaltungsausbildung würde Katasteramtsleiter, nur weil er zwei Jahre Gebäude eingemessen hat. Auch im Hinblick auf die notarähnliche Funktion des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ließen sich Beispiele anführen. Die Folge dieser Übergangsvorschrift wäre ein völlig ungeordneter und unkontrollierter Zulauf zum Beruf.

Glaubt man den Ausführungen des Verbandes ABV in der Anhörung zum Vermessungs- und Katastergesetz vor drei Jahren, dann waren damals angeblich hundert private Ingenieure existentiell von Gebäudeeinmessungen abhängig und zusätzlich 250 Büros mit Gebäudeeinmessungen beschäftigt. Soll denen, nur weil sie Gebäude eingemessen haben, der Status eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zuerkannt werden? Oder stimmen alle diese Zahlen ebensowenig wie das angebliche Durchschnittsalter der Bewerber von 42 Jahren?

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der BDVI will keinen Wettbewerb der Zeugnisse oder Beamtenlaufbahnen, sondern dem Beruf angemessene Zugangsmöglichkeiten für alle qualifizierten Bewerber eröffnen. Über das Qualifikationsniveau herrscht grundsätzlich Einigkeit. Eine Abkehr von diesem Qualifikationsniveau in Ausbildung und Berufsausübung würde dem öffentlichen Vermessungswesen nachhaltig schaden. Wer dies nicht will, muß bei der Novellierung der Berufsordnung konsequent bleiben.

Die Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure steht heute bezeichnenderweise dort im Rampenlicht der Öffentlichkeit, wo der Beruf durch jahrzehntelange Mißachtung, durch zentralistische Planwirtschaft und durch bürokratische Überheblichkeit vernichtet wurde, nämlich in der ehemaligen DDR. Deshalb will man dort und anderswo eine Orientierung an einem gut funktionierendem Kataster- und Vermessungswesen. Man orientiert sich an Nordrhein-Westfalen, an unserem öffentlichen Vermessungswesen mit seinen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

Bitte helfen Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses, mit, daß qualifizierte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hierzu auch weiterhin einen entscheidenden Beitrag leisten können.

Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich (Verband Deutscher Vermessungsingenieure): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Berufsordnung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur realisiert in einigen Phasen etwas, was in vielen Ländern unserer Bundesrepublik Deutschland bereits realisiert worden ist, und zwar realisiert worden ist in einem Zeitraum der letzten 30 Jahre, sage ich einmal global.

Lassen Sie mich für Nordrhein-Westfalen wenige Sätze auch zur Historie sagen. Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure hat den ersten Antrag zur Änderung der Berufsordnung 1976 gestellt. Aufgrund dieser Tatsache hat am 21. September 1977 eine Anhörung im Ausschuß für Kommunalpolitik und Städtebau des Landtags Nordrhein-Westfalen stattgefunden.

Diese Anhörung und die anschließende Diskussion im Ausschuß führten zu einem einhelligen Entschluß des Ausschusses, die Berufsordnung zu ändern. Nach nunmehr 13 Jahren liegt dieser Entwurf der Berufsordnung vor, basierend auf der einmütigen Entschliebung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Verabschiedung des Vermessungs- und Katastergesetzes, die Berufsordnung entsprechend zu ändern, um den Absolventen der Fachhochschulen die Möglichkeit zu geben, auch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu werden.

Lassen Sie mich auf unsere Änderungsvorschläge kurz eingehen.

Wir haben zu § 3 Abs. 2 gesagt, daß die zeitliche Differenz, wie sie dort genannt worden ist zwischen dem Absolventen der Technischen Hochschule/Universität und dem Absolventen der Fachhochschule mit sechs Jahren unserer Meinung nach zu lang sei. Wir bitten Sie darum, mit dieser Differenz auf vier Jahre zu gehen.

Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme auch dargelegt, wie wir zu diesen vier Jahren kommen. Die vier Jahre errechnen immer noch einen höheren Zeitabschnitt des Absolventen der Fachhochschule gegenüber dem Absolventen der Technischen Hochschule/Universität, aber mit diesen vier Jahren könnten wir dann auch im zeitlichen Ablauf leben.

Wir haben einen Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3 gemacht, in dem wir Sie bitten, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auch die Möglichkeit zu geben, sich mit anderen Ingenieurbüros zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Das

ist nach dem derzeitigen Gesetzentwurf unserer Meinung nach nicht möglich. Wenn beispielsweise Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen, um irgendwelche Planungsaufträge durchzuführen, dann wäre das nach dem derzeitigen Gesetzentwurf nicht möglich; der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur könnte nur als Subunternehmer tätig werden.

Zum § 22, der Übergangsregelung, möchten wir zu Absatz 2 dritter Satz anregen, daß bei den Mitgliedern des Ausschusses, die die Prüfung abnehmen sollen, nur steht "müssen dem höheren Dienst angehören". Denn wenn ein Beamter aus dem gehobenen Dienst in den höheren Dienst aufgestiegen ist, denke ich, hat er seine Qualifikation und seine Befähigung nachgewiesen. Von daher gesehen müßte das unserer Meinung nach voll ausreichend sein.

Der zu bildende Zulassungsausschuß soll eine mündliche Prüfung abnehmen. Hier möchten wir Ihnen vorschlagen, dieses Wort "Prüfung" durch eine "mündliche Anhörung" zu ersetzen; denn es gibt vor allen Dingen im Bereich der Übergangsregelungen auch einige ältere Kollegen, die - das sei sicherlich unbestritten - bei dem Wort Prüfung in einen gewissen Prüfungsstreß kommen und befürchten, bei ihren Mitarbeitern durch Prüfungsstreß - die Kenntnisse sind sicherlich vorhanden - im Falle des Durchfallens schlecht dazustehen.

Dieser Prüfungsstreß kann durch das Wort Anhörung gemindert werden; denn allein durch das Wort Prüfung fühlen sich doch manche behindert. Die Kenntnisse sind, wie gesagt, vorhanden. In der Begründung des Entwurfs steht, daß die Kenntnisse dargelegt werden sollen. Das Darlegen kann man auch so interpretieren, daß es im Rahmen einer Anhörung geschieht, ohne daß das Wort Prüfung direkt in den Vordergrund gehoben wird.

Ich muß zwei Sätze zu dem sagen, was Herr Dübbert gesagt hat, obwohl ich ansonsten nicht auf die Ausführungen eingehen möchte angesichts des Appells, den der Ausschußvorsitzende bei der Anhörung im Jahre 1977 schon an die Mitglieder gerichtet hat, die Querelen zwischen den Verbänden nicht vor dem Ausschuß auszutragen. Aber ich muß wenigstens zwei Sätze dazu sagen.

Die von Herrn Dübbert angesprochenen Amtlichen Lagepläne sind eine Kann-Vorschrift. Von daher wäre es aus unserer Sicht auch unter Berücksichtigung dessen, daß wir weiterhin freiberuflich tätige Vermessungsingenieure, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure werden wollen, vertreten, schlecht, wenn diese Ausführungen im Gesetz genannt würden.

Unter Berücksichtigung dessen, was der Ausschußvorsitzende gesagt hat, daß wir nur eine gewisse Zeit zur Verfügung haben, möchte ich es dabei bewenden lassen. Ich

danke Ihnen, daß Sie mir zugehört haben, und stehe Ihnen selbstverständlich anschließend noch für Fragen zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Riedel (Arbeitsgemeinschaft Beratender Vermessungsingenieure): Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz ist 1990 die Gebäudeeinmessung als Katastervermessung eingestuft worden. Mit dieser Regelung wurde den freiberuflichen Vermessungsingenieurinnen und den freiberuflichen Vermessungsingenieuren nicht nur die Möglichkeit genommen, Gebäude zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzumessen, im gleichen Atemzug müssen auch das Erstellen von Lageplänen zum Bauplan, wie eben schon angeklungen, die Grobabsteckung von Gebäuden und die Feinabsteckung von Gebäuden genannt werden.

Kurz: Die ganze Auftragspalette im Bereich des Hochbaus entfällt in Zukunft für die freiberuflichen Vermessungsingenieure. Es kann keinem Bauherrn oder Architekten zugemutet werden, an einem Projekt mehrere Vermessungsbüros zu beteiligen. Denn es wäre erstens der Sache nicht dienlich und zweitens auch noch teurer.

Um den Besitzstand dieser Büros jedoch zu wahren, beschloß der Landtag, die Berufsordnung dahin gehend zu ändern, daß die freiberuflichen Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit erhalten, öffentlich bestellt zu werden. In der ersten Lesung dieses Gesetzes klang nun an, daß der § 22, Übergangsregelung, vielleicht gestrichen werden könne, daß der § 3 mit seinen neuen Zulassungsvoraussetzungen diese Gesetzesmaterie ausreichend regele.

Wenn, meine Damen und Herren, so verfahren werden sollte, dann kann - das muß ganz deutlich sein - keine freiberufliche Vermessungsingenieurin und auch kein freiberuflicher Vermessungsingenieur öffentlich bestellt werden, da sie die Befähigung weder zum höheren noch zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst bisher erworben haben. Daß sie ihr Büro schließen, um diese Befähigung zu erlangen, will sicherlich niemand von Ihnen erwarten.

Die Forderung nach einem hohen Qualitätsniveau und nach fachlicher Kompetenz des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist berechtigt und zwingend notwendig und wird von uns ohne Wenn und Aber unterstützt. Wir glauben jedoch, daß der § 22 in der vorliegenden Form dieser Forderung voll Rechnung trägt.

Sorgen bereitet unseren Mitgliedern lediglich die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses. Da die Beamten des höheren Dienstes und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Vergangenheit den Anliegen der freiberuflichen Vermessungsingenieure vielfach nicht positiv gegenüberstanden, ist die Befürchtung

sicherlich verständlich, daß dieser Ausschuß kein unabhängiges Gremium sein wird, wodurch die Anforderungen über Gebühr erschwert werden könnten. Eine neutralere Zusammensetzung wäre uns hier lieber gewesen. Dennoch wird die Übergangsregelung in dieser Form als Kompromiß von der ABV mitgetragen.

Entfallen kann dieser § 22 nur, wenn der § 3, Zulassung, anders gefaßt wird. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Person als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zuzulassen ist, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienst mit mindestens einem bzw. sechs Jahren nachweist.

Der BDVI-Vorschlag sieht vor, daß derselbe Personenkreis zusätzlich seine Qualifikation in einer einheitlichen Zulassungsprüfung nachzuweisen hat.

Die sachlich sauberste Lösung wäre nach unserer Meinung eine einheitliche Zulassungsprüfung für alle Vermessungsingenieure der Technischen Hochschule oder der Fachhochschule, die die jeweils geforderte Berufspraxis nachweisen können. Die Forderung nach der Befähigung zum höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienst könnte damit entfallen, da sie durch die Zulassungsprüfung ersetzt wird. Diese Regelung hätte mehrere Vorteile:

1. Das Qualifikationsniveau ist für alle Bildungswege identisch, und damit wäre ein alter Streitpunkt zwischen den Vermessungsfachleuten endlich vom Tisch.
2. Der Engpaß der Monopolausbildung des Staates wäre entschärft.
3. Die Übergangsregelung könnte sich auf eine Verlängerung der Frist beschränken, in der Gebäude von freiberuflichen Vermessungsingenieuren eingemessen werden können, bis diese die Möglichkeit haben, die Zulassungsprüfung abzulegen.

Der vorliegende Entwurf des § 3 mit der Einbeziehung der Fachhochschulingenieure ist ohne Frage schon ein großer Schritt in die richtige Richtung. Vielleicht ist die Loslösung der Zulassungsvoraussetzungen von der Beamtenlaufbahn zur Zeit noch ein Schritt zu weit. Doch wir halten dieses trotz allem für die sachlich beste Lösung.

Pilger (Landesverband der Diplom-Ingenieure für das Vermessungswesen - LDV NW): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst einmal im Namen des Landesverbandes der Vermessungsingenieure Nordrhein-Westfalen für diese Einladung zur Anhörung bedanken. Ich stelle Ihnen eine

kurze Zusammenfassung unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor, in dem ich mich recht streng an die Landtagsdrucksache 11/3696 halte.

Zunächst zur Problembeschreibung: Da wird ausgeführt, daß eine Zulassung von Fachhochschulingenieuren seit langem von den berufspolitischen Verbänden gefordert wird. Das wird so nicht ganz richtig sein; der LDV NW hat diese Forderung nie erhoben.

Vorsitzender: Das ist nicht so wichtig. Was da vorn steht, das ist nicht das Wesentliche.

Pilger: Sie erlauben dennoch, daß ich kurz etwas dazu sage. - Zum Abschnitt D, in dem es um die Kosten geht, wird ausgeführt, daß die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen sich kostenneutral darstellt. Diese Aussage kann sicherlich nur zu den jetzt geltenden Bedingungen so getätigt werden. Unter anderen wirtschaftlichen und konjunkturellen Voraussetzungen kann die Schaffung der Monopolausbildung zu Zwängen für die behördlichen Ausbildungsstellen führen, insbesondere im Bereich der Personalkosten.

Zum Gesetzestext selbst begrüßen wir zunächst einmal die Übernahme der weiblichen Form in der Berufsbezeichnung.

Zum § 3, in dem die Zulassung geregelt ist, und insbesondere zu der Erweiterung Nummer 2 möchten wir folgendes anmerken: Es ist unbestritten, daß der Ausbildungsgang über Universitätsstudium und Referendarzeit zu einem anderen Qualifikationsniveau führt als Fachhochschulstudium und Anwärterzeit. Dies wird auch in Absatz 2 zur Begründung des § 3 in der Vorlage explizit aufgeführt. Dieser Unterschied kann nicht durch eine sechsjährige zusätzliche Praxistätigkeit ausgeglichen werden.

Diese Erweiterung fällt zudem in eine Zeit, in der wegen der rasanten Weiterentwicklung der Geräte und Verfahren an die Aus- und Fortbildung immer höhere Ansprüche gestellt werden müssen. Die Ausbildung sollte dabei auf die Berufsfähigkeit und nicht nur auf die Berufsfertigkeit abzielen.

Es geht darum, Grundlagen zu schaffen, mit denen man mühelos den zukünftigen Veränderungen in der Berufsarbeit folgen kann. Daher sollte die Qualifikation auf einem höchstmöglichen Niveau stehen. Dies ist nur mit der Voraussetzung gemäß § 3 Nummer 1 zu erreichen. Nummer 2 sollte demnach entfallen.

Die in Nummer 2 beschriebene Zulassungserweiterung ist so noch in keinem anderen Berufszweig denkbar. Eine vergleichbare Situation wäre etwa eine Zulassung des Rechtspflegers als Notar nach Erwerb einer gewissen Berufserfahrung.

Als zusätzliche Anmerkung vielleicht noch: Einer Zulassungsprüfung für Vermessungsassessoren der bisherigen Ausbildung können wir uns nicht anschließen.

Zu § 22, in dem die Übergangsregelung beschrieben wird, ist zu sagen, daß durch diese Übergangsregelung die privaten Vermessungsstellen, die vor der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in Nordrhein-Westfalen Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, die Gelegenheiten bekommen sollen, den Status des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu erreichen. Damit soll allerdings kein Qualitätsnachlaß verbunden sein, wie es auch in der Vorlage ausgeführt wird.

Man muß sich dabei noch einmal vor Augen führen, daß der Auslöser für diese vorübergehende Öffnung des Berufszugangs für diese Gruppe die Besitzstandswahrung war. Ein Besitzstand darf jedoch nur von denjenigen angemeldet werden, die nicht nur sporadisch und im Zeitraum von zwei Jahren das eine oder andere Gebäude eingemessen haben, deren Erfahrung möglicherweise nur auf Garageneinmessungen beruhen, bei denen die Lagebestimmung durch Messen der Umringsmaße durchgeführt wurde.

Daher müßte, wenn es schon so erhalten bleiben muß, der erste Absatz ergänzt werden in der Form, daß einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nur derjenige stellen darf, der Gebäude über einen Zeitraum von zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in nennenswertem Umfang eingemessen hat, und zwar soll sich der nennenswerte Umfang nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Qualität der Vermessungen beziehen.

In Absatz 8 des jetzigen § 22 geht es um die Prüfungsvorschriften. Dazu möchte ich doch noch einmal einige Aufgaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vorstellen. Die Aufgaben bestehen nämlich unter anderem darin:

- Katastervermessungen auszuführen,
- Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden,
- Beteiligte an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten,

- Nachwuchskräfte auszubilden,
- an der Gewährleistung der Rechtssicherheit des Eigentums mitzuwirken sowie
- den Raumbezug für das Erfassen, Kombinieren und Analysieren interdisziplinärer Daten zu schaffen.

Der Raumbezug wird etwa bei verschiedenen Umweltkatastern benötigt und ist auch wichtige Voraussetzung dafür, daß Konflikte zwischen Baumaßnahmen und Erhaltung der Umwelt minimiert werden können. Außerdem wird auch schon darüber nachgedacht, ob der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht als Umlegungsstelle einer Gemeinde tätig werden könnte.

Dem LDV NW bleibt es daher unverständlich, wie die Fachkompetenz zur Erledigung dieser gerade aufgezählten Aufgaben durch das Einmessen von Gebäuden erreicht werden kann.

Die Mindestanforderungen an die einzelnen Kandidaten und der Prüfungstoff in den einzelnen Fächern müssen an diesen künftigen Aufgabenstellungen gemessen werden. Dies muß, wenn es schon keinen Niederschlag in der Berufsordnung finden kann, zumindest bei der Ausgestaltung der noch zu erlassenden Prüfungsvorschriften berücksichtigt werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Regelung des § 22 über die Besitzstandswahrung weit hinausgeht. Wenn es auch nur eine zahlenmäßig eingeschränkte Gruppe betrifft, so ist es unverhältnismäßig, einen gewerblich tätigen Vermessungsingenieur ohne Laufbahnprüfung, der Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen hat, als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zuzulassen. Aus Gründen der Besitzstandswahrung würde es vollkommen ausreichen, wenn er weiterhin Gebäude im bisherigen Umfang einmessen dürfte.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß der LDV NW durch die Öffnung des Zugangs zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, wie es in der jetzigen Fassung der Berufsordnung vorgesehen ist, Gleichstellungsversuche von Inspektoren- und Assessorenausbildung im gesamten Beamtenrecht befürchtet.

Dr. Platen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Unser schriftlicher Bericht liegt Ihnen vor, und ich möchte nur unser Hauptanliegen noch einmal kurz vortragen. Ich möchte daher zurückblenden auf das Vermessungs- und Katastergesetz, das den Zweck des Liegenschaftskatasters definiert. Der Zweck des

Liegenschaftskatasters ist einmal, es soll amtliches Verzeichnis der Grundstücke, also Eigentumsnachweis sein. Zum zweiten soll es Basisinformationssystem für alle umweltrelevanten Daten sein.

Das bedeutet, wenn Fehler in diesem Werk vorhanden sind, dann kann das erhebliche rechtliche Folgen haben: Überbauung, Bebauungsplan, enteignungsgleiche Eingriffe und diese Dinge. Das heißt weiter in der Folgerung, daß eine sehr hohe Qualität an alle Arbeiten zu stellen ist, die zur Fortführung dieses Werkes dienen, und zwar eine hohe Qualität der Arbeiten sowohl in technischer Hinsicht als auch in rechtlicher Hinsicht, weil es ja nicht nur um technisches Können geht, sondern auch um rechtliche Beurteilung von Tatbeständen an Grund und Boden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, daß sie in diesen Arbeiten durch die freien Berufe unterstützt werden. Sie sind schon aus Kapazitätsgründen gar nicht in der Lage, diese Arbeiten selbst durchzuführen. Das heißt, wir sind sehr interessiert an einem Berufsstand des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der leistungsstark ist, aber der auch von einer hohen Qualität ist.

Wir fordern sehr hohe Zugangsvoraussetzungen zu diesem Beruf, und zwar Zugangsvoraussetzungen, die sowohl die technische Ausbildung betreffen als auch die verwaltungsmäßige Ausbildung, weil Verwaltungsakte gesetzt werden müssen, und dazu ist es nach unserer Meinung unabdingbar, daß auch eine Verwaltungsausbildung vorhanden ist.

Ich möchte also nochmals zusammenfassend sagen und es kurz fassen: Unser Hauptanliegen ist, daß eine hohe Qualität der Arbeit gewährleistet bleibt und daß in der Qualität der Werke, die uns vorgelegt werden, keinerlei Abstriche zu befürchten sind.

Wir haben uns aus diesem Grunde, was den § 22 angeht, mit unserer Stellungnahme sehr schwer getan. Wir würden liebend gern sehen, wenn es Möglichkeiten gäbe, diesen Paragraphen zu streichen oder eventuell den § 3 etwas umzugestalten, weil wir befürchten, daß gerade diese Übergangsregelung doch nicht das erreichen kann, was wir als Qualität fordern.

Denn stellen Sie sich vor: Es ist ja Voraussetzung, daß man Gebäude eingemessen hat. Gebäude eingemessen hat in welchem Umfang? Das fragen wir uns. Dann fragen wir uns weiter: Wenn ich als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig werde, dann sind Gebäudeeinmessungen nur ein kleiner Teil der Gesamttätigkeit. Der wesentlich wichtigere und relevantere Teil sind eben Grundstücksvermessungen, Teilungen und Grenzherstellungen. Dort ist ja keine Möglichkeit gegeben, daß der Bewerber das vorher getan hat.

Von daher haben wir große Befürchtungen, wenn man diesen § 22 in dieser Form beibehält, daß dann die Qualität des Liegenschaftskatasters und unserer öffentlichen Register in den Städten, Kreisen und Gemeinden darunter leidet.

Vorsitzender: Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Riedel, die den § 22 betreffen. Das ist wohl der am meisten umstrittene Paragraph dieses Gesetzentwurfs.

Erste Frage: Wenn der § 22 gestrichen würde, wieviel Büros im Lande Nordrhein-Westfalen müßten dann schließen bzw. wieviel Personen stünden vor dem beruflichen Aus?

Zweite Frage: Sind alle Mitglieder Ihres Verbandes mit dem § 22 in dieser Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden? Ich frage das deshalb, weil ich auch Besuch erhalten habe und Mitglieder Ihres Verbandes - ich will mal sagen - ihren leichten Unmut darüber geäußert haben, daß sie doch im wesentlichen den § 22 akzeptiert und nur die Zusammensetzung der Prüfungskommission moniert haben.

Es ist mir der Vorschlag gemacht worden: Wenn es denn so bleiben sollte, dann müßte man auch noch eine Bestimmung einbauen, die den Tätigen über 40 Jahren im Sinne von § 22 eine Möglichkeit gäbe, ohne Prüfung diesen Status des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu erwerben, d. h. durch den Nachweis einer bestimmten Zahl von Berufsjahren oder ähnliches.

In dem Sinne hat sich, glaube ich, auch Herr Meyer-Dietrich hier geäußert - nicht so deutlich, wie ich es jetzt gesagt habe, sie wollen aber auch eine Entschärfung dieser Prüfungsvorschrift, weil sie meinen, daß das für bestimmte Leute, über 40 Jahre beispielsweise, etwas zu hart wäre. So habe ich das verstanden. In diesem Sinne bin ich auch angesprochen worden.

Dipl.-Ing. Riedel: Unser Verband hat unter den Anschriften, die ihm bekannt waren, bei freiberuflichen Vermessungsingenieuren eine Umfrage durchgeführt. Die fragte nach der Personalstärke, nach der Zahl der Gebäudeeinemessungen und nach der Zahl der Auszubildenden. Von den angefragten 115 Büros haben - ich will die Zahl exakt nennen - 59 geantwortet. Das ist ein Prozentsatz von ca. 50 %.

Wenn man das Ergebnis auf 100 % hochrechnet, kommen an Mitarbeitern in den Büros ca. 1 000 Personen zusammen und ca. 100 Auszubildende. Zählt man die Inhaber hinzu, sind wir bei ungefähr 1 200 betroffenen Personen.

Dies zu Ihrer Frage nach dem Hintergrund, der Anzahl. Das sind allerdings nur die Anschriften der Büros, die im VDV oder in der ABV organisiert sind. Die Dunkelziffer der nichtorganisierten Büros können wir Ihnen nicht nennen, da wir darüber keine Unterlagen haben. Es ist sicherlich eine Menge; einige kennen wir vom Namen her, nur nicht im Detail.

Zu Ihrer zweiten Frage: Es hat verständlicherweise zu dem § 22 auch in unserer Organisation einige Diskussionen gegeben. Es ist verständlich, daß ältere Mitglieder, die schon sehr lange im Geschäft sind, die durch die lange Berufspraxis einen Wissensstand und ein fachliches Können sich angeeignet haben, das nach unserer Meinung der eines Berufsanfängers Vermessungsassessor weit überlegen ist, daß die sich schwer tun, nach so langer Zeit Berufspraxis ohne Anbindung an die Fachhochschulen wiederum zu einer Prüfung zurückzukehren.

Mehrheitlich war der Verband aber der Meinung, daß das Qualitätsniveau nachzuweisen auch uns ein Anliegen sein muß, und die Mitglieder haben nicht die Sorge, dieses nicht zu können.

Habe ich damit Ihre Fragen beantwortet?

Vorsitzender: Das letzte war etwas dunkel, aber ich habe es schon verstanden.

Dipl.-Ing. Riedel: Sie verstehen: Wenn man lange aus der Theorie heraus ist, muß man sich erst wieder sehr intensiv mit diesen Fragen befassen, um auf Fragen, die etwas jenseits des täglichen Geschäfts liegen, auch die richtigen Antworten parat zu haben. Als Praktiker - da werden Sie mir zustimmen - reicht es, wenn man weiß, wo es steht. Als Prüfling muß man wissen, was es ist. Das ist der Unterschied.

Es ist nicht Mangel an Vertrauen, wenn man dem erst einmal skeptisch gegenübersteht, sondern man hat es halt lange nicht gemacht, deshalb sind diese Bedenken sicherlich menschlich verständlich.

Abgeordneter Stallmann (CDU): Ich habe drei Fragen, vielleicht zunächst eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Wir haben hier nun die Prüfung stehen, die in der Ordnung irgendwo mit einem Tag beschieden ist. Das bedeutet ja nicht einen ganzen Tag, sondern es sind höchstens ein paar Stunden. Wir sehen Sie die Möglichkeit bei diesem breiten Katalog, der bei der Prüfung vorgelegt werden soll, dieses überhaupt an einem Tag zu machen?

Eine zweite Frage geht an die Herren des Ministeriums.

Vorsitzender: Das machen wir nachher bei der Beratung im Ausschuß. Dies ist eine Anhörung der Verbände.

(Abgeordneter Stallmann [CDU]: Ja, gut; ich hätte zwar gern eine Erläuterung zu § 6, aber wenn Sie nicht wollen!)

- Ich möchte darum bitten, uns auf die Verbände zu beschränken.

Abgeordneter Stallmann (CDU): Dann komme ich zu § 22. Hier gibt es ja sehr unterschiedliche Auffassungen. Einige wollen den Paragraphen streichen, einige wollen ihn ändern, einige wollen den § 3 mit einem Zusatz belegen. Ich habe eine Formulierung, die ich einmal vorlesen möchte - ganz kurz, Herr Vorsitzender -, und möchte von Ihnen nur wissen, ob Sie der Formulierung zustimmen können, um dann den § 22 so zu belassen, wie er heute ist.

Mein Vorschlag lautet, in § 22 einen neuen Absatz 2 einzufügen - die weiteren Absätze würden entsprechend neu durchnummeriert -:

Diejenigen freiberuflichen Vermessungsingenieure sind als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zuzulassen, die innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren mindestens 50 Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben, welche vom Katasteramt geprüft in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Der Bewerber hat einen entsprechenden Nachweis unter Vorlage prüffähiger Unterlagen zu erbringen.

Vorsitzender: Wer soll das beantworten?

Abgeordneter Stallmann (CDU): Die letzte Frage zum § 6: Hier ist es in der Tat wichtig, daß wir zum Niederlassungsrecht sicherlich einige Dinge einführen müssen, da es teilweise heute schon so ist, daß Niederlassungen in bestimmter Weise gegründet worden sind. Hier muß auch noch einmal das GmbH-Recht geprüft werden.

§ 6 kann in der Form nicht stehenbleiben, da er noch rechtliche Inhalte hat, besonders bei der Haftung der Geschäftsführer, wie es auch bei der Begründung zu § 6 ausgeführt worden ist. Nun habe ich es doch gesagt: Darüber sollte sich das Ministerium für die Erörterung nach im Innenausschuß Gedanken machen.

Vorsitzender: Die Frage zu § 22 ging auch ein bißchen in die Richtung meiner Frage nach Entschärfung.

Dr. Platen: Die erste Frage war: Kann eine Prüfung von einem Tag die Qualifikation überprüfbar machen? Ich meinte, das in meiner Ausführung schon etwas deutlich gemacht zu haben. Zunächst einmal zu den Voraussetzungen: Sie nennen 50 Gebäudeeinmessungen. Gebäudeeinmessungen sind ein Teil der Vermessungstätigkeit, und zwar derjenige Teil, der nicht so gravierende Folgen erzeugen kann, sondern Grundstücksvermessungen haben die viel gravierenderen Folgen hinter sich, und diese Messungen sind vorher überhaupt nicht durchgeführt worden.

Ich kann also auch gar nicht prüfen, ob ein Kandidat - so nenne ich es einmal - im Verwaltungsrecht so firm ist, daß er auch in der Praxis diesem Anforderungsprofil gerecht wird und alle Tatbestände, die zu beurkunden sind, bei einer Vermessung auch richtig werten kann. Das ist das eine.

Zum zweiten befürchten wir, daß in einer eintägigen Prüfung im Vergleich zu einer zweijährigen Referendarzeit und einer Oberinspektoranwärterzeit - also gehobener Dienst Anwärterzeit - soviel mehr vermittelt werden kann, daß ich das gar nicht an einem Tag abfragen kann. Das heißt, wir befürchten - und das habe ich versucht darzulegen -, daß der Kandidat das Qualitätsniveau, das wir wollen, in dieser Prüfung überhaupt nicht nachweisen kann.

Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich: Den Vorschlag, innerhalb von sieben Jahren 50 Gebäude einzumessen, kann ich auch für unseren Verband so nicht hinnehmen. Denn es ist in der Tat so, daß bei einer öffentlichen Bestellung eine ganze Menge mehr dahintersteht, als "nur" die Gebäude einzumessen.

Ich habe immer gesagt, auch in den Diskussionen innerhalb unseres Verbandes, daß es mit mir als Landesvorsitzender nicht machbar ist, eine Zulassung im Grunde durch Handauflegen zu bekommen. Von daher gesehen ist es schon erforderlich, daß ein Kenntnisnachweis erbracht wird.

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß das in einer mündlichen Anhörung geschehen soll, möchte ich im Grunde nur, daß das Wort "Prüfung" genommen wird, weil viele sich schon allein an diesem Wort stoßen und das Wort allein einen gewissen Streß bei einigen hervorruft.

Das soll nicht heißen, daß der Kenntnissnachweis dadurch gemindert werden soll. Mit dem, was in dem Vorschlag steht, können wir uns ohne weiteres identifizieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch sagen, daß unser Verband sich bereit erklärt hat, im Rahmen unseres Bildungswerkes Vorbereitungsschulungen für diese Prüfung (Kenntnissnachweis) durchzuführen.

Abgeordneter Jentsch (SPD): Ich kann schon verstehen, wenn so leichte Prüfungsängste aufkommen. Jeder, der mal jemanden gesprochen hat, der mit 50 Jahren den Führerschein machen muß, der weiß, wie gefährlich und wie schwierig das ist. Von daher verstehe ich schon einige Sorgen. Aber für uns geht es darum, daß Qualität gesichert und vorhanden sein muß.

Da habe ich eine Frage an Herrn Dr. Platen. Wenn Sie sagen, in der Vergangenheit haben schon viele Private in den Kommunen und sonstwo für den öffentlichen Bereich eingemessen, dann frage ich Sie: War denn daran zu zweifeln, daß das rechtlich oder technisch nicht so gelaufen ist, wie Sie sich das vorgestellt haben? Gab es Probleme damit?

Die andere Frage ist: Warum sagen Sie, als Zugangsvoraussetzung wäre eine Verwaltungsausbildung notwendig? Das würde ja bedeuten, daß wir im Grund wieder nur reine Verwaltungsmenschen dahin bekommen. Und wir hatten gerade mit der Öffnung versucht, dieses ein wenig anders zu gestalten. Die Frage ist: Muß das unbedingt eine Verwaltungsausbildung sein? Oder ist es dann nur einfacher für Sie zusammenzuarbeiten?

Dr. Platen: Zu der ersten Frage: Die Gebäudeeinmessungen haben ja durch das Vermessungs- und Katastergesetz eine andere Qualität erlangt. Die Städte, Kreise und Gemeinden waren mit der bisherigen Qualität, mit der Einstufung der Gebäudeeinmessungen sehr unzufrieden, weil nämlich nach unserer Meinung auch Gebäude Liegenschaften sind und Liegenschaften von hohem Wert sind. Da kommt es nach unserer Meinung auch bei diesen Tatbeständen darauf an, daß sie mit derselben Qualität wie Grundstücksgrenzen eingemessen werden.

Diese Qualitätssteigerung der Gebäudeeinmessungen ist erst seit 1990 erfolgt, war vorher nicht. Das heißt, da kann noch gar nicht so viel an Erfahrung aufgelaufen sein in der Zeit von 1990 bis jetzt, weil eben vorher diese Anforderungen nicht gestellt waren.

Es ist auch im Vermessungsgesetz eine Übergangsregelung bezüglich der Gebäudeeinnmessungen eingeführt worden. Erst durch diese Berufsordnung soll das Ganze endgültig auf einen Level gezogen werden, nämlich auf den hohen Level gezogen werden. Das bedingt eben die Qualifikation als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Das ist das eine zu den Gebäudeeinnmessungen.

Das zweite zum Verwaltungsschwergewicht, wie Sie es vielleicht sehen, sollte ich vielleicht noch einmal erläutern.

Es ist nicht so, daß wir den Schwerpunkt auf Verwaltung legen wollen, aber wir sind der Meinung, daß bei jeder Beurkundung einer Teilungsvermessung, einer Grenzvermessung verwaltungsmäßige Arbeiten anfallen, Verwaltungsakte zu setzen sind. Da ist es schon erforderlich, daß man in dieser Materie sattelfest ist. Das heißt nicht, daß das das Schwergewicht der Arbeit ausmacht. Aber wenn das fehlt, wenn ein Rädchen in einem ganzen Getriebe fehlt, dann läuft es eben nicht. Daher ist es für uns wichtig, daß auch dieser Bereich abgedeckt wird. Deshalb legen wir so großen Wert darauf, daß auch in diesem Bereich Kenntnisse vorhanden sind.

Vorsitzender: Danke schön. Ich sehe auf die Uhr. Es ist 12.59 Uhr. Ich sehe auch keine weiteren Wortmeldungen.

Meine Herren Sachverständigen, Sie haben uns fachmännisch beraten. Ich bedanke mich dafür. Der Ausschuß wird nun Ihre Argumente abzuwägen und dann eine Entscheidung zu treffen haben. Wie sie letztlich ausgeht, kann ich nicht sagen; ich bin kein Hellseher. Aber der Streit wird sich wohl im wesentlichen am § 22 pro und contra entzünden. Ich hoffe, wir kommen zu einer sachgerechten Lösung.

Ich unterbreche die Sitzung bis 13.30 Uhr.

(Unterbrechung: 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr)

Zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte beantragt **Abgeordneter Frechen (SPD)**, die Punkte 2 und 3 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu erörtern und die Punkte 8 und 9 wegen des noch bestehenden Informationsbedarfs zu vertagen.

Abgeordneter Paus (CDU) ist grundsätzlich damit einverstanden, dem Vorschlag entsprechend zu verfahren; ihm ist jedoch daran gelegen, den Punkt 8, "Straffällig gewordene Ausländer konsequent abschieben", Drucksache 11/4060, in der nächsten

Sitzung zu behandeln. Der Innenminister sollte rechtzeitig vorher den bereits erbetenen schriftlichen Erfahrungsbericht vorlegen. - Dies sagt **Staatssekretär Riotte (Innenministerium)** zu.

Der **Ausschuß** stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren ohne weitere Aussprache zu.

Dem entsprechend ruft der **Vorsitzende** zur gemeinsamen Beratung auf:

- 2 **Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 11/4164 und 11/4370

und

- 3 **1 000 Stellen der Schutzpolizei 1992 mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzen**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4304

Abgeordneter Paus (CDU) bittet zunächst die Landesregierung um Erläuterung, wie die Ergänzungsvorlage Drucksache 11/4370 zu verstehen sei, ob dies lediglich für den Haushalt 1992 gelte oder auch schon für den Haushalt 1993 oder ob es gar die Antwort der Landesregierung auf das Kienbaum-Gutachten für die laufende Legislaturperiode sei.

Sie wünsche ebenfalls zusätzliche Erläuterungen, fügt **Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.)** hinzu, insbesondere zu Seite 3 der Vorlage, ob die vorgesehenen rückwirkenden Beförderungen unter Umständen Folgerungen für andere Beamte haben